

**Satzung des
Wasser- und Bodenverbandes
Fehmarn Nord-Ost
im Kreis Ostholstein**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBL Schl.H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

P R Ä M B E L

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

§ 1

(zu §§ 3 und 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

1. Der Verband führt den Namen „Wasser- und Bodenverband Fehmarn Nord-Ost“ und hat seinen Sitz in 23758 Oldenburg in Holstein im Kreis Ostholstein.
2. Der Verband ist Mitglied des Gewässer- und Landschaftsverbandes Wagrien-Fehmarn mit Sitz in 23758 Oldenburg in Holstein.
3. Der Verband ist Mitglied des Bearbeitungsgebietsverbandes Wagrien-Fehmarn mit Sitz in 23758 Oldenburg in Holstein.
4. Das Gebiet des Verbandes ist ca. 10.400 ha groß und umfasst das Einzugsgebiet der Gewässer Nr. 1, 2, 3, 4 und 5.
Die Flächen des Einzugsgebietes liegen alle in der Gemeinde Stadt Fehmarn.
5. In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als rote Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.
6. Die Grenze des Verbandsgebietes ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Verbandsgebiet zugewandten Seite der roten Linie. Die Ausfertigung der Karten ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Ostholstein, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin verwahrt. Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung.
Eine weitere Ausfertigung der Karten ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes, Gewässer- und Landschaftsverband Wagrien-Fehmarn, Heiligenhafener Chaussee 35a, 23758 Oldenburg

in Holstein, niedergelegt.

Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

7. Der Wasser- und Bodenverband Fehmarn Nord-Ost ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder.
8. Der Verband führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Wasser- und Bodenverband Fehmarn Nord-Ost“.

§ 2

(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)

Mitglieder

1. Mitglieder des Verbandes sind
 - (1) die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder),
 - (2) die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
 - (3) die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 - (4) die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten anderen Personen, die durch die zuständige Aufsichtsbehörde als Mitglieder zugelassen worden sind,
 - (5) die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Träger der Baulast einer Verkehrsanlage, die nicht unter Nr. 1 fallen.
2. Das Mitgliedsverzeichnis wird vom Gewässer- und Landschaftsverband Wagrien-Fehmarn in 23758 Oldenburg in Holstein, Heiligenhafener Chaussee 35a, fortgeschrieben und aufbewahrt.

§ 3
(zu §§ 2 und 6 WVG und § 2 LWVG)
Aufgaben

Der Verband hat die Aufgaben:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
2. Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern, sowie von Anlagen, die der Vorflut dienen (Rohrleitungen), soweit sie keine Anlagen nach § 35 des Landeswassergesetzes in der Fassung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl. Holst. S. 91) und nicht mehr Bestandteil von Gewässern sind.
 - (1) Hierzu zählen Rohrleitungen mit einem Einzugsgebiet von größer als 20 ha, die durch Verwaltungsakt der unteren Wasserbehörde des Kreises Ostholstein im Rahmen des jeweils gültigen Gewässer-, Rohrleitungs- und Anlagenverzeichnisses als solche festgestellt sind und Rohrleitungen mit einem Einzugsgebiet von größer als 20 ha, die auf Antrag mit Beschluss des Verbandsausschusses aufgenommen werden. Bei übergeordneter Bedeutung von Rohrleitungen für die Vorflut und aus Gründen einer ordnungsgemäßen Vorflut kann im Einzelfall von der 20 ha Regel abgewichen werden. Die zur Entscheidung erforderlichen Antragsunterlagen sind vom Antragsteller vorzulegen.
 - (2) Rohrleitungen in diesem Sinne sind auch Anlagen mit einem Einzugsgebiet von weniger als 20 ha, die jedoch der Vorflut von mindestens zwei Eigentümern dienen müssen. Über die Aufnahme dieser Rohrleitungen in das Gewässer-, Rohrleitungs- und Anlagenverzeichnis entscheidet der Verbandsausschuss nach Anhörung aller Eigentümer im betreffenden Einzugsgebiet. Die zur Entscheidung erforderlichen Antragsunterlagen sind vom Antragsteller vorzulegen. Die Anträge auf Aufnahme werden zur Anhörung gem. § 34 Abs. 2 öffentlich bekannt gemacht.
3. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen,
4. Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland,
5. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushaltes,
6. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung sowie Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
7. Technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,

8. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
9. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutze des Naturhaushalts, der Gewässergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege,
10. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Land- und Forstwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
11. landwirtschaftliche Verwertung von festen organischen Rückständen, Klärschlamm und vorgereinigtem Abwasser,
12. Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer
13. Erwerb, Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushalts, der Gewässergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege,
14. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wasser- und Bodenverbänden, der Landwirtschaft und kommunalen Körperschaften,
15. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

§ 4

(§§ 5 und 6 WVG)

Unternehmen, Plan

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Wasser- und Bodenverband Fehmarn Nord-Ost
 - a. Die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern und an seinen Anlagen und Rohrleitungen vorzunehmen,
 - b. Schöpfwerke zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben
 - c. Alle weiteren sich aus den Verbandsaufgaben (§ 3) ergebenden Maßnahmen durchzuführen.
2. Der Plan besteht aus den Gründungsunterlagen des Verbandes, dem Gewässer- und Anlagenverzeichnis, den Gewässerpflegeplänen nach § 38 Landeswassergesetz, sowie den Zuweisungsunterlagen des Verbandes, den genehmigten und ausgeführten Bau- bzw. Bestandsplänen und den fortgeschriebenen, genehmigten Gewässer-, Rohrleitungs- und Anlagenverzeichnissen sowie weiteren Verzeichnissen, die für die Aufgabenerfüllung des

Verbandes vorgeschrieben oder von ihm aufgestellt sind.
Je eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

3. Sie werden vom Gewässer- und Landschaftsverband Wagrien-Fehmarn in 23758 Oldenburg in Holstein, Heiligenhafener Chaussee 35a, fortgeschrieben und aufbewahrt.

§ 5

(§§ 6 und 33 WVG)

Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

1. Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den Grundstücken der in § 2 der Satzung aufgeführten Mitglieder durchzuführen. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn dem nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.
2. Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Wasser- und Bodenverband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder Grundstücksbesitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie das Überqueren durch Personal des Verbandes bzw. beauftragten Personen zu dulden.
3. Die Anlieger an den Gewässern und Rohrleitungen, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger, haben jederzeit unentgeltlich die Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern von Hand oder von Maschinen zu dulden. Anlieger und Hinterlieger haben das Räumgut auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 30 Abs. 2). Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Eigentümer wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.
4. Soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung des Unternehmens erforderlich ist, haben die Anlieger und die Hinterlieger nach vorheriger Ankündigung insbesondere zu dulden:
 - a. dass die Organe des Verbandes oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten,
 - b. dass der Verband entlang der zu unterhaltenden Gewässer auf den angrenzenden eingezäunten Weideflächen Hecktore in einer für die Räumgeräte ausreichenden Breite anlegt.
 - c. dass der Verband die seitlich einmündenden Wasserläufe auf einer Länge, die für die Räumungsgeräte ausreichend ist, verrohrt.

5. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Zahlung einer Entschädigung für die Benutzung der Grundstücke durch das Verbandsunternehmen, wenn der Nachteil geringer ist, als der aus dem Unternehmen erwachsende Vorteil. Bei der allgemeinen Unterhaltung der Verbandsanlagen ist dies der Fall.
6. Eine Entschädigung für die Benutzung der Grundstücke durch das Verbandsunternehmen ist vom Vorstand im Einzelfall nur dann festzusetzen, wenn dem Verbandsmitglied ein dem Vorteil deutlich überwiegender Nachteil dadurch entsteht, weil es dem Verband nicht gelingt, den Ertragszustand umgehend und ohne Folgeschäden wiederherzustellen.

§ 6

(zu § 6 WVG, §§ 48, 75 LWG)

Weitere Beschränkungen

1. Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gem. § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird.
2. Die Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Weide genutzten Grundstücke sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mindestens 0,80 m Abstand von der oberen Böschungskante haben, darf eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten und die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen und mit einer Hecköffnung von mind. 4,0 m Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert werden.
3. Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 0,80 m von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden.
4. Die Böschungen und ein Streifen von 6,0 m Breite längs der Verbandsgewässer müssen von Anpflanzungen und baulichen Anlagen freigehalten werden. In besonders begründeten Einzelfällen können Ausnahmen widerruflich vom Verband zugelassen werden. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Böschungen und die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
5. Innerhalb der bebauten Ortslagen dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 6,0 m bis an das offene Gewässer heran bebaut werden.

6. Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen (§ 3 Ziffer 2), die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 4,0 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnde Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.
7. Die vom Verband angelegten Endverrohrungen sind von ihm zu unterhalten bzw. zu erhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.
8. Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümern bzw. den Wegebauastträgern. Diese Anlagen sind in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
9. Viehtränken, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Drainanschlüsse an den Kontrollschächten und ähnliche Anlagen in und an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht erschweren. Sie bedürfen vor ihrer Erstellung der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht.
10. Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung bzw. Erhaltung dieser Leitungen einschl. der Kontrollschächte zu dulden.
11. Drainausläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümern so anzulegen, und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht erschweren. Sie und die Markierungen sind von den Grundeigentümern zu unterhalten. Eine Haftung des Verbandes für Schäden an den Drainausläufen und den Markierungen erfolgt nur bei deren ordnungsgemäßen Unterhaltung. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.
12. Drainanschlüsse an verrohrte Gewässer und Rohrleitungen dürfen nur über Kontrollschächte im Einvernehmen mit dem Verband erfolgen.
13. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen u.a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

§ 7
(zu §§ 44, 45 WVG)
Verbandsschau

1. Die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer, Rohrleitungen und zugehörigen Anlagen sind mindestens einmal im Jahr stichprobenweise zu schauen. Bei der Schau ist festzustellen, ob die Gewässer und Anlagen ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt wurden.
2. Die Durchführung der Schau regelt der Vorstand durch eine Schauordnung. Er teilt das Verbandsgebiet nach Anhörung des Ausschusses in Schaubezirke ein.
Der Ausschuss wählt für jeden Schaubezirk für die Dauer von 6 Jahren drei Schaubeauftragte. Schauführer ist der Vorstandsvorsteher.
3. Der Vorstand bestimmt Zeit und Ort der Schau und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände, die Wasserbehörde, die jeweils technischen Fachbehörden sowie die zuständigen Gemeinden zur Teilnahme ein.
4. Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in Form einer Niederschrift schriftlich auf. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel.
5. Die Schaubeauftragten erhalten für ihre Tätigkeit Tagegeld und Auslagenersatz (z. B. Fahrtkostenersatz), deren Höhe vom Verbandsausschuss zu beschließen ist.

2.Abschnitt
Verfassung

§ 8
(zu §§ 6, 46 WVG)
Organe

Organe des Wasser- und Bodenverbandes sind der Verbandsausschuss und der Vorstand.

§ 9
(zu § 49 WVG)

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuss besteht aus 13 Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. Eine Stellvertretung findet nicht statt.
2. Die Wahlbezirke und die Anzahl der zu wählenden ordentlichen Ausschussmitglieder wird wie folgt festgelegt:

Wahlbezirk I (Dänschendorf)

umfassend das zum Verbandsgebiet gehörende Gebiet des Einzugsgebietes Dänschendorf – Puttgarden mit den Gemarkungen bzw. Teilen der Gemarkungen Bojendorf, Dänschendorf, Schlagsdorf, Wenkendorf und Westermarkelsdorf
3 ordentliche Ausschussmitglieder und 1 Ersatzausschussmitglied

Wahlbezirk II (Gammendorf)

umfassend das zum Verband gehörende Gebiet des Einzugsgebietes Dänschendorf – Puttgarden mit den Gemarkungen bzw. Teilen der Gemarkungen Gammendorf, Hinrichsdorf, Puttgarden, Todendorf und Vadersdorf.
2 ordentliche Ausschussmitglieder und 1 Ersatzausschussmitglied

Wahlbezirk III (Bannesdorf)

umfassend das zum Verband gehörende Gebiet des Einzugsgebietes Todendorf – Klausdorf – Burg mit dem Einzugsgebiet 1 und den Gemarkungen bzw. Teilen der Gemarkungen Bannesdorf, Hinrichsdorf, Klausdorf, Niendorf, Presen, Puttgarden und Todendorf.
2 ordentliche Ausschussmitglieder und 1 Ersatzausschussmitglied

Wahlbezirk IV (Niendorf)

umfassend das zum Verband gehörende Gebiet des Einzugsgebietes Todendorf – Klausdorf – Burg mit dem Einzugsgebiet 2 sowie mit den Gemarkungen bzw. Teilen der Gemarkungen Bisdorf, Burg, Gahlendorf, Katharinenhof, Landkirchen, Niendorf, Ostermarkelsdorf, Vitzdorf und Hinrichsdorf.
2 ordentliche Ausschussmitglieder und 1 Ersatzausschussmitglied

Wahlbezirk V (Meeschendorf)

umfassend das zum Verbandsgebiet gehörende Gebiet des Einzugsgebietes Meeschendorf – Staberdorf – Burg mit den Einzugsgebieten 3 bis 16 sowie mit den Gemarkungen bzw. Teilen der Gemarkungen Burg, Katharinenhof, Meeschendorf, Niendorf, Staberdorf, Vitzdorf, Gahlendorf und Sahrendorf
2 ordentliche Ausschussmitglieder und 1 Ersatzausschussmitglied

Wahlbezirk VI (Burg)

umfassend das zum Verband gehörende Gebiet des Einzugsgebietes Meeschendorf – Staberdorf – Burg mit den Einzugsgebieten 17 bis 19 sowie mit den Gemarkungen bzw. Teilen der Gemarkungen Burg, Sahrendorf, Albertsdorf, Blieschendorf, Landkirchen, Mummendorf und Ostermarkelsdorf

2 ordentliche Ausschussmitglieder und 1 Ersatzausschussmitglied

3. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Mitglied.
Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglieder zurücktreten werden.
4. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat. Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen wahlberechtigten Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf denselben Vertreter ist unzulässig. Niemand hat mehr als 2/5 der Stimmen des Wahlbezirkes. Der Vertreter hat vor der Wahl eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
5. Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder wahlbezirksweise durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses ein.
6. Das Stimmenverhältnis verteilt sich auf die einzelnen Mitglieder im Verhältnis der wahlbezirksweise ermittelten Beitragseinheiten, wobei eine Beitragseinheit einer Stimme entspricht und kein Mitglied mehr als zwei Fünftel aller Stimmen hat.
Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben gemeinsam eine Stimme. Nehmen an der Wahl nicht alle der um das Grundeigentum streitenden Personen oder nicht alle gemeinsamen Eigentümer oder Erbbauberechtigten teil, so haben die Teilnehmenden gemeinsam eine Stimme, wenn sie einheitlich stimmen; anderenfalls sind ihre Stimmen ungültig.
7. Gewählt wird unter Leitung des Verbandsvorstehers, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl, eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das von dem Verbandsvorsteher zu ziehende Los.
8. Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Verbandsvorsteher, einem Wahlberechtigten sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.

§ 10

(zu § 49 WVG)

Amtszeit des Verbandsausschusses

1. Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für 6 Jahre gewählt. Die Amtszeit des Ausschusses endet erstmals am 31.12.2016.
2. Wenn ein Mitglied des Verbandsausschusses vor dem Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, rückt ein Ersatzausschussmitglied hierfür nach. Mitglieder, die wegen Annahme der Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheidern mit Wahlannahme aus.

§ 11

(zu §§ 25, 44 und 47 WVG)

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz, dem Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Nachtragshaushaltspläne,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung der in Ziffer 5 genannten Haushaltspläne,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gem. § 25 Abs. 1 Buchstabe a WVG,

12. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft gem. § 25 Abs. 1 Buchstabe c WVG,
13. Bestimmung von Sachverständigen,
14. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Beitragsforderungen nach § 29 der Satzung.

§ 12

(zu § 50 WVG i.V.m. § 48 WVG)

Sitzungen des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
2. Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
3. Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
4. Die Mitglieder des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig und können bei der Wahrnehmung ihres Amtes Tage- oder Sitzungsgelder bzw. Fahrtkostenersatz erhalten, deren Höhe durch Beschluss festgelegt wird.
5. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 13

(zu § 50 WVG)

Beschlussfassung im Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei erneuter Ladung darauf hingewiesen worden

ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

3. Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorstandsvorsteher sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 14

(zu §§ 6 und 52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

1. Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und vier weitere Mitglieder als Beisitzer an. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers. Der Vorsteher führt die Bezeichnung „Verbandsvorsteher“.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von dem Verbandsausschuss zu beschließen ist. Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit dem Verbandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen neben der Erstattung von Fahrtkosten und Auslagen ein Sitzungsgeld, deren Höhe von dem Verbandsausschuss zu beschließen ist.

§ 15

(zu §§ 52, 53 WVG)

Wahl des Vorstandes

1. Der Verbandsausschuss wählt den Verbandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und eines dieser Vorstandsmitglieder zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
2. Vorstandsmitglieder können nicht dem Ausschuss angehören.
3. Gewählt werden kann
 - jedes geschäftsfähige Mitglied,
 - jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt und seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr selbst bewirtschaftet.

- jeder Landwirt eines überwiegend im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes, der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümer des Betriebes ist.

4. Der Vorstandsvorsteher wird unter Leitung des ältesten Mitglieds des Verbandsausschusses gewählt. Der Vorstandsvorsteher übernimmt dann die weitere Wahlleitung. Die Wahlen erfolgen, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 16 **(zu § 53 WVG)** **Amtszeit**

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 6 Jahre gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes endet erstmals für ein Mitglied am 31.03.2015 und für die anderen Mitglieder am 31.03.2016.
2. Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 17 **(zu §§ 24, 25, 44, 45, 54 WVG)** **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b WVG eine Stellungnahme abzugeben,

4. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),
5. einen Schaubeauftragten als Leiter der Verbandsschau nach § 44 Abs. 2 WVG zu bestimmen.
6. die bei der Verbandsschau festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu beseitigen,
7. die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und seine Nachträge aufzustellen,
8. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Haushaltsplanes zu beschließen,
9. Verträge bis zu einer Höhe von 5.000,00 Euro - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband - zu beschließen.
10. über Anordnungen gem. § 6 zu entscheiden,
11. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
12. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen,
13. die Jahresrechnung aufzustellen,
14. gem. § 17 Abs. 3 des LWVG den Prüfungsbericht mit Stellungnahme dem Ausschuss vorzulegen,
15. über Widersprüche gegen Beitragsbescheide zu entscheiden,
16. über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Beitragsforderungen gem. § 29 der Satzung zu entscheiden.

§ 18

(zu § 56 WVG)

Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies dem Vorstandsvorsteher unverzüglich mit. Die Aufsichtsbehörde, die Wasserbehörde und soweit erforderlich die technischen Fachbehörden sind einzuladen.
2. Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

3. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 19

(zu § 56 WVG)

Beschlussfassung im Vorstand

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn bei erneuter Ladung wegen desselben Gegenstandes mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
3. Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
4. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
5. Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die von dem Verbandsvorsteher sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift erhält die Aufsichtsbehörde.

§ 20

(zu § 55 WVG)

Gesetzliche Vertretung des Verbandes, Aufgaben des Verbandsvorstehers und Geschäftsführung

1. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes.
2. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher handschriftlich zu unterzeichnen und mit einem Dienstsiegel zu versehen. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie obliegen dem Verbandsvorsteher bis zu einem Wert von 5.000 Euro.

3. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2 Satz 1.
4. Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, in letzterem ohne Stimmrecht. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt die Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Verbandes.
5. Die Wahrnehmung der Verbandskassenführung und die Erledigung der übrigen Verwaltungsgeschäfte im Sinne von § 15 LWVG ist seit dem 01.07.1994 dem Gewässer- und Landschaftsverband Wagrien-Fehmarn übertragen worden. Der Umfang der Verbandskassenführung und der Erledigung der übrigen Verwaltungsgeschäfte ist in dessen Satzung geregelt.

§ 21

(zu § 51 WVG)

Unterrichtung der Verbandsmitglieder

Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Eine Unterrichtung der Verbandsmitglieder kann zeitgleich mit den Wahlversammlungen nach § 9 erfolgen.

3. Abschnitt

Haushalt, Beiträge, Rechnungslegung, Prüfung

§ 22

(zu § 65 WVG und §§ 6 ff LWVG)

Allgemeine Haushaltsgrundsätze

1. Der Verband hat seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit so zu planen und zu führen, dass eine dauernde Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.
2. Das Haushaltswesen des Verbandes richtet sich nach dem zweiten Abschnitt des LWVG.

3. Die Haushaltswirtschaft ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung zu führen.
4. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verbandsausschuss bis zum 31.12. eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das folgende Jahr beschließen, der Beschluss gem. § 9 LWVG und § 34 der Satzung öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.
5. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Die Haushaltssatzung kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Für die Nachtragshaushaltssatzung gelten die Vorschriften für die Haushaltssatzung entsprechend. Diese sind durch Bekanntmachung der Tatsache, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan beschlossen worden sind und diese für jedes Verbandsmitglied zur Einsichtnahme öffentlich ausliegen bis zum Jahresende in Kraft zu setzen.
7. Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 23
(zu § 28 und 29 WVG)
Beiträge

1. Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 23 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld- und Sachleistungen.
2. Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken.

§ 24
(zu § 30 WVG, § 28 LWVG)
Beitragsmaßstab

1. Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümer, die Erbbauberechtigten, und die Nutznießer, die Vorteile aus dem Unternehmen des Verbandes haben.
2. Beitragspflichtig ist, wer dem Verband am 01. Januar eines jeden Jahres als Eigentümer und Erbbauberechtigter bekannt ist. Eigentumsänderungen sind dem Verband schriftlich durch

Vorlage eines Auszuges aus dem Grundbuch nachzuweisen. Mehrere Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften für den Beitrag als Gesamtschuldner.

3. Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
a) Gewässerunterhaltung einschließlich naturnaher Umgestaltung	alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen	Beitragsatz je Mitglied (Grundbeitrag) und Beitragseinheit/ha (Flächenbeitrag) oder Anlage gemäß Absatz 4
b) Kapitaldienst	Grundflächen nach gesonderter Abrechnung in den einzelnen Ausbau-(Vorteils-) Gebieten	1 Beitragseinheit/ha
c) Drainung und Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zum Erhalten in verbessertem Zustand	einzelne betroffene Grundstücke	tatsächlich angefallene Kosten 1 Beitragseinheit = ha
d) Ausbau und Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen	alle Grundstücke unterhalb einer Höhenlage von 1,50 m + NN;	1 Beitragseinheit = ha
e) Bau, Betrieb und Unterhaltung von Entwässerungsschöpfwerken	Schöpfwerk Puttgarden, Schöpfwerk Presen, Schöpfwerk Teichhof, Schöpfwerk Burgstaaken :Alle Grundstücke im Einzugsgebiet des Schöpfwerkes Puttgarden, Presen, Teichhof und Burgstaaken, die Vorteile aus dem Schöpfwerksbetrieb haben bzw. den Schöpfwerksbetrieb erschweren. a) nicht bebaute Grundstücke, die mit ihrer Gesamtfläche oder Teilen ihrer Gesamtfläche unterhalb einer Höhe von + 1,50 m über NN liegen, mit ihrer ganzen Grundstücks-fläche bzw. der anteiligen Fläche bis zur	1 BE je ha Grundstücksfläche

	<p>Höhenlinie von + 1,50 m NN,</p> <p>b) nicht bebaute Grundstücke, die mit ihrer Gesamtfläche oder Teilen ihrer Gesamtfläche auf einer Höhe von + 1,50 m über NN oder darüber liegen, mit ihrer ganzen Grundstücks-fläche bzw. der anteiligen Fläche ab der Höhenlinie von + 1,50 NN.</p> <p>c) bebaute Grundstücke, deren Fläche zu mehr als 10 % mit Gebäuden überbaut oder versiegelte Hof- oder Wegeflächen oder sonstige versiegelte Flächen versehen ist, und die mit ihrer Gesamt-fläche oder Teilen ihrer Gesamtfläche auf einer Höhe unterhalb von 1,50 über NN liegen, mit ihrer ganzen Grundstücksfläche bzw. der anteiligen Fläche bis zur Höhenlinie von + 1,50 m NN,</p> <p>d) bebaute Grundstücke, deren Fläche zu mehr als 10 % mit Gebäuden überbaut oder versiegelte Hof- oder Wegeflächen oder sonstige versiegelte Flächen versehen ist, und die mit ihrer Gesamtfläche bzw. Teilen ihrer Gesamtfläche auf einer Höhe von + 1,50 über NN oder darüber liegen, mit</p>	<p>0,50 BE je ha Grundstücksfläche</p> <p>2,50 BE je ha Grundstücksfläche</p> <p>1,25 BE je ha Grundstücksfläche</p>
--	--	--

	<p>ihrer ganzen Grundstücksfläche bzw. der anteiligen Fläche ab der Höhenlinie von + 1,50 NN.</p> <p>e) Grundstücke, die gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden, und die mit ihrer Gesamtfläche bzw. Teilen ihrer Gesamtfläche auf einer Höhe unterhalb von + 1,50 über NN liegen, mit ihrer ganzen Grundstücksfläche bzw. der anteiligen Fläche bis zur Höhenlinie von + 1,50 m NN.</p> <p>f) Grundstücke, die gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden, und die mit ihrer Gesamtfläche bzw. Teilen ihrer Gesamtfläche auf einer Höhe von 1,50 über NN oder darüber liegen, mit ihrer ganzen Grundstücksfläche. bzw. der anteiligen Fläche ab der Höhenlinie von + 1,50 NN.</p> <p>g) Grundstücke, auf denen sich Campingplätze oder Zeltplätze befinden und die mit ihrer Gesamtfläche bzw. Teilen ihrer Gesamtfläche auf einer Höhe unterhalb von 1,50 m über NN liegen, mit ihrer ganzen Grundstücksfläche bzw. der anteiligen Fläche bis zur Höhenlinie von + 1,50 m NN,</p>	<p>3 BE je ha Grundstücksfläche</p> <p>1,5 BE je ha Grundstücksfläche</p> <p>1,25 BE je ha Grundstücksfläche</p>
--	---	--

	<p>h) Grundstücke, auf denen sich Campingplätze oder Zeltplätze befinden und die mit ihrer Gesamtfläche bzw. Teilen der Gesamtfläche auf einer Höhe von 1,50 m über NN oder darüber liegen, mit ihrer ganzen Grundstücksfläche bzw. der anteiligen Fläche ab der Höhenlinie von + 1,50 NN.</p>	<p>0,625 BE je ha Grundstücksfläche</p>
	<p>i) Grundstücke, die als Straßen- und Wegeflächen genutzt werden und die nicht unter eine der Regelungen gem. a) bis h) fallen und die mit ihrer Gesamtfläche bzw. Teilen der Gesamtfläche auf einer Höhe unterhalb von 1,50 m über NN liegen, mit ihrer ganzen Grundstücksfläche bzw. der anteiligen Fläche bis zur Höhenlinie von + 1,50 m NN,</p>	<p>8 BE je ha Grundstücksfläche</p>
	<p>j) Grundstücke, die als Straßen- und Wegeflächen genutzt werden und die nicht unter eine der Regelungen gem. a) bis h) fallen und die mit ihrer Gesamtfläche bzw. Teilen der Gesamtfläche auf einer Höhe von + 1,50 m über NN oder darüber liegen, mit ihrer ganzen Grundstücksfläche bzw. der anteiligen Fläche ab der Höhenlinie von + 1,50 NN.</p>	<p>4 BE je ha Grundstücksfläche</p>

	<p>k) Grundstücke, die nicht unter eine der Regelungen nach a) bis j) fallen, und die mit ihren Gesamtfläche bzw. Teilen der Gesamtfläche auf eine Höhe bis +1,50 m über NN liegen, mit ihrer ganzen Grundstücks-fläche bzw. der anteiligen Fläche bis zur Höhenlinie von + 1,50 m NN</p> <p>l) Grundstücke, die nicht unter eine der Regelungen nach a) bis j) fallen, und die mit ihren Gesamtflächen bzw. Teilen der Gesamtfläche auf eine Höhe + 1,50 m über NN oder darüber liegen, mit ihrer ganzen Grundstücksfläche bzw. der anteiligen Fläche ab der Höhenlinie von + 1,50 NN.</p>	<p>Gem. gesonderter Einschätzung durch den Gutachterausschuss</p> <p>Gem. gesonderter Einschätzung durch den Gutachterausschuss</p>
f) Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	alle Grundstücke im Verbandsgebiet	1 Beitragseinheit = ha
g) Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen	Begünstigte Grundstücke	tatsächlich angefallene Kosten 1 Beitragseinheit = ha
i) Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich des Bodenwasser- und Bodenlufthaushaltes	Begünstigte Grundstücke	tatsächlich angefallene Kosten 1 Beitragseinheit = ha

j)	Technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer	Einzelne Grundstücke	tatsächlich angefallene Kosten 1 Beitragseinheit = ha
k)	Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben	Alle Grundstücke	tatsächlich angefallene Kosten 1 Beitragseinheit = ha
l)	Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutze des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege	Alle Grundstücke	tatsächlich angefallene Kosten 1 Beitragseinheit = ha
m)	Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz	Alle Grundstücke	1 Beitragseinheit = ha
n)	landwirtschaftliche Verwertung von festen organischen Rückständen, Klärschlamm und vorgereinigtem Abwasser	Einzelne Grundstücke	tatsächlich angefallene Kosten 1 Beitragseinheit = ha
o)	Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer	Einzelne Grundstücke	tatsächlich angefallene Kosten 1 Beitragseinheit = ha
p)	Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wasser- und Bodenverbänden, der Landwirtschaft und kommunalen Körperschaften	Alle Grundstücke	1 Beitragseinheit = ha

q) Förderung der Überwachung vorstehender Aufgaben	Alle Grundstücke	1 Beitragseinheit = ha
--	------------------	------------------------

Es wird ausschließlich auf Flurstücksgrenzen Bezug genommen, Teilflurstücke werden nicht ausgewiesen.

4. Der Beitragsmaßstab nach Absatz 3 Buchstabe a) mit Ausnahme des Grundbeitrages, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 LWVG ermittelt.

Der Beitragsmaßstab nach Abs. 3 Buchstabe e) wird von einem Gutachterausschuss festgesetzt.

Dem Gutachterausschuss gehören zwei vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und der Verbandsvorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke des Verbandsvorstehers, tritt an seine Stelle der Stellvertreter.

§ 25

(zu §§ 3, 11, 13, 17, und 26 LDSG)

Datenverarbeitung

1. Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23-25, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. Grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser
5. Bankverbindungen

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Katasterämter- Buchwerk
2. Gemeinden/Ämter- Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei, Wasserverbräuche
3. untere Wasserbehörde- Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser
4. Zweckverbände – Verbrauchsdaten Wasser
5. Finanzämter – Einheitswerte Grundstücke
6. untere Naturschutzbehörden

2. Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen

gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

3. Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich.

§ 26

(zu §§ 31 und 32 WVG)

Hebung der Beiträge

1. Der Verband hebt die jährlichen Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnis, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.
2. Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die nur in begründeten Fällen den Vorjahreshebesatz überschreiten sollen.

§ 27

(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)

Folgen des Rückstandes, Verjährung

1. Wer einen Beitrag bzw. eine Gebühr nicht rechtzeitig leistet, kann darüber hinaus zu einem Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Beitrages – ab einer Summe von 100,00 Euro – vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat der Säumnis herangezogen werden. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten.
2. Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 28
(zu §§ 262 ff. LVwG)
Zwangsvollstreckung

Für das Beitreiben der öffentlich rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden.

§ 29
(zu § 28 Abs. 6 WVG)
Stundung, Niederschlagung, Erlass von Beitragsforderungen

Über eine Stundung, Niederschlagung oder einen Erlass von Forderungen des Verbandes entscheiden:

1. bis zu einer Höhe von 200,00 Euro der Verbandsvorsteher,
2. bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro der Vorstand und
3. über die darüber hinausgehenden Beträge der Verbandsausschuss.

§ 30
(zu § 28 Abs. 2 WVG)
Sachbeiträge

1. Der Verband kann die Mitglieder zu Hand- und Spanndiensten und zu Sachleistungen für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis für die Gewässerunterhaltung, für den Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser oder für Anlagen zur Be- und Entwässerung in Abhängigkeit davon, welche dieser Verbandsaufgaben die Heranziehung zu Sachbeiträgen erforderlich macht. Bei Gefahr im Verzuge genügt die Anordnung des Verbandsvorstehers. Die Zustimmung des Ausschusses ist unverzüglich nachträglich einzuholen.
2. Anlieger und Hinterlieger an den Verbandsanlagen müssen den bei der Unterhaltung anfallenden Aushub unentgeltlich aufnehmen, wenn die Aushubmengen 0,25 m³ je lfd. Meter Uferlänge nicht überschreiten. Größere Aushubmengen werden vom Verband eingeebnet. In den Fällen in denen der Verband den Aushub wegen der Uferbebauung oder Bepflanzung nicht unmittelbar am Gewässer ablagern kann, gelten als Anlieger die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten der Fläche auf der gegenüberliegenden Seite des Gewässers.

4. Abschnitt

Anordnungen und Zwangsmittel

§ 31

(zu § 68 WVG)

Anordnungen

1. Der Verband kann die zur Durchsetzung der in § 6 vorgesehenen Beschränkungen erforderlichen Anordnungen erlassen. Für den Vollzug gelten §§ 228 ff. LVwG.
2. Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von dem Verbandsvorsteher bzw. dem Geschäftsführer des Gewässer- und Landschaftsverbandes Wagrien-Fehmarn wahrgenommen werden.

§ 32

(zu § 237 LVwG)

Zwangsgeld

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 33

Dienstkräfte

1. Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Beschäftigte einstellen. Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich grundsätzlich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TvöD) in der jeweils gültigen Fassung. Soweit ein Beschäftigungsverhältnis vom Geltungsbereich der Tarifverträge ausgenommen ist, soll es in Anlehnung an den TVöD erfolgen. Das gilt nicht für geringfügig Beschäftigte, z.B. Annehmer.
2. Dienstkräfte können nicht eingestellt werden für Verbandsaufgaben, deren Erfüllung dem Gewässer- und Landschaftsverband Wagrien-Fehmarn übertragen wurden.

§ 34
(zu § 67 WVG)
Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.
2. Bekanntgemacht wird durch Abdruck in dem „Fehmarnschen Tageblatt“.

§ 35
(zu § 58 WVG)
Änderung der Satzung

1. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.
2. Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekanntgemacht.

§ 36
(zu § 72 WVG, WVG-AufsVO)
Aufsichtsbehörde

1. Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Ostholstein, Eutin.
2. Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 2 WVG ist nicht erforderlich
 - a. zur Aufnahme von Darlehen im Einzelfall bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro und
 - b. zur Aufnahme von Kassenkrediten bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro.

§ 37
(zu § 58 Abs. 2 WVG)
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.01.2009 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 24.02.2014 außer Kraft.

Beschlossen durch den
Verbandsausschuss am 15.01.2015

Oldenburg i. H., den 11.02.2015
gez. O. Mau (L. S.)

Otto Mau
Verbandsvorsteher

Genehmigt:
Eutin, den 16.02.2015

Im Auftrage:
gez. Helga Landschoof (L. S.)

Der Landrat des Kreises Ostholstein
als Aufsichtsbehörde der
Wasser- und Bodenverbände

Ausgefertigt:
Oldenburg i. H., den 18.02.2015
gez. O. Mau (L. S.)

Otto Mau
Verbandsvorsteher

Die Übersichtskarte zum Verbandsgebiet des WBV Fehmarn Nord-Ost im Maßstab 1:25.000 kann – ebenso wie die Abgrenzungskarten Nord 1 und 2, Süd 1, 2, 3, 4 und 5 sowie Ost 1 und 2 zum Verbandsgebiet des WBV Fehmarn Nord-Ost im Maßstab 1:5.000 – während der Dienststunden öffentlich eingesehen werden bei der Geschäftsstelle des Verbandes, Gewässer- und Landschaftsverband Wagrien-Fehmarn, Heiligenhafener Chaussee 35a, 23758 Oldenburg i. H. oder beim Landrat des Kreises Ostholstein als Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände, Fachdienst Boden- und Gewässerschutz, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin.